



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich Jugendförderung
Az: 56
Datum: 30.10.2017

2017/229
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss		

Betreff

Zusammenschluss der Elternbeiräte zum Jugendamtselternbeirat nach § 9 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Gründung eines Jugendamtselternbeirates für das Kindergartenjahr 2017/2018 nach § 9 KiBiz zustimmend zur Kenntnis. Weiterhin stimmt der Jugendhilfeausschuss der Bestellung eines Mitgliedes des Jugendamtselternbeirates als ständiges beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss zu.

K l e f f
Beigeordnete

Sachverhalt

Nach § 9 Abs. 6 Satz 1 des ersten KiBiz-Änderungsgesetzes können sich die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen (Kita-Elternbeirat) auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Eltern-Beiräten (sogenannter Jugendamtselternbeirat) zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Die Entscheidung, ob ein solcher Jugendamtselternbeirat gebildet wird, liegt ausschließlich und allein in der Entscheidungskompetenz der Elternbeiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen.

Zweck des Zusammenschlusses ist die Interessenvertretung der Eltern gegenüber den Trägern der Jugendhilfe. Daraus ergibt sich, dass es sich nicht nur um eine Interessenvertretung gegenüber dem Jugendamt handelt, sondern auch gegenüber den Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Elterninitiativen als Träger der Kindertageseinrichtungen.

Im Vorfeld sollte zwischen den Beteiligten klar sein, dass es in einem Jugendamtselternbeirat nicht um Einzelfälle und persönliche Interessen der Mitglieder der Beiräte gehen sollte, sondern um die Interessen von Eltern insgesamt.

Da es neben dem Jugendamtselternbeirat noch die Beiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen gibt, sollte auch klar sein, dass im Jugendamtselternbeirat grundsätzlich nicht die Angelegenheiten einer einzelnen Kindertageseinrichtung thematisiert werden, sondern die Angelegenheiten, die über die einzelne Kindertageseinrichtung hinausgehen.

Der Jugendamtselternbeirat hat nur ein Mitwirkungsrecht, nicht ein Mitentscheidungsrecht. Die Entscheidungskompetenz über Finanzen, Personalangelegenheiten und konzeptionelle Fragen obliegen dem Jugendamt und jeweiligen Trägern bzw. den nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen dafür vorgesehenen Gremien.

Bei der Tätigkeit der Jugendamtselternbeiräte sollen die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung und deren Eltern sowie von Kindern mit Migrationshintergrund angemessen berücksichtigt werden.

Diesen Rechten von Eltern an institutioneller Vertretung ihrer Interessen und auf Mitwirkung gegenüber dem Jugendamt stehen auch Pflichten gegenüber:

Dazu gehört die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Wahrung des Datenschutzes für vertrauliche (mündliche oder schriftliche) Informationen, die den Eltern im Rahmen der Beiratstätigkeit bekannt geworden sind.

Die mit dem Gesetz verfolgten Ziele von Interessenvertretung und Transparenz müssen auch von den Mitgliedern der Elternbeiräte ihrerseits verfolgt werden.